

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Jever  
1816**

8 (19.2.1816)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-152674](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-152674)

# Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Jever.

8.

Montag d. 19 Februar 1816. Erste Hälfte.

Alle Inserenda welche am Montage inserirt werden sollen, müssen längstens, am Freytag, des Morgens 9 Uhr, eingesandt seyn.

## Convention

welche in Gemäßheit des Artikels ix. des Haupt-  
Tractats in Hinsicht auf die Untersuchung und Li-  
quidation der Franzöf. Regierung zur last fallenden  
Reclamationen geschlossen worden.

### Bechluss.

Art. xxvi. Alles, was in gegenwärtiger Con-  
vention in Hinsicht der Frist, binnen welcher die  
Gläubiger Frankreichs ihre Forderungen zur Li-  
quidation vorzulegen haben, des Zeitpunkt, wann die  
Liquidations-Vordereaur anzufertigen sind, der den  
verschiedenen Classen der Schuldforderungen zuges-  
prochenen Zinsen, und der Art, wie sie bezahlt  
werden sollen, verabredet worden ist, gilt ebenfalls  
für die Schuldforderungen, welche die Franzosen  
gegen die Regierungen der von Frankreich getrenn-  
ten Länder zu machen haben.

So geschähen in Paris, den 20. Nov. 1815.  
(Folgen die Unterschriften.)

## Bekanntmachungen.

Wenn gleich die Aemter über Mißhandlungen  
and körperliche Verletzungen auch geringer Art  
kein Straferkenntniß abgeben dürfen, weil das im  
Art. 374 des Strafgesetzbuchs darauf bestimmte nie-  
drigste Strafmaß ihre Competenz übersteigt; so sind  
sie doch durch den § 8 der Beamten Instruction ver-  
pflichtet, solche Fälle, so fern sie die Natur von Policey-  
übertretungen haben, zu untersuchen, nach beendigter  
Untersuchung aber die Acten an das Landgericht einzu-  
senden, welches darin, wie über Vergehen, erkennt.  
Als Policeyübertretungen aber sind die im Art 374  
bestimmten Straffälle alsdann anzusehen, wenn dadurch  
zugleich die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit  
auf irgend eine Weise gefährdet wird, also wenn sie  
an öffentlichen Orten und in größeren Versammlungen,  
(auf der Straße, in Wirthshäusern, auf Hochzeiten etc.)  
und selbst in Privatwohnungen auf eine Art, die öffent-

liches Aussehen erregt, vorgegangen sind. In Fällen  
dieser Art müssen demnach:

1) die Aemter, deren Zutritt ohnehin mehrentheils  
zu Verhütung weiterer Anordnungen nöthig ist, auch  
das Vorgefallene nach den in den Artikeln 10. 11. 12.  
der Beamten Instruction gegebenen Vorschriften, sofort  
untersuchen, die Untersuchung, sobald hinreichende Grün-  
de vorhanden sind, gegen die Verdächtigen richten, und  
die Angeschuldigten zugleich mit ihren Verteidigungs-  
gründen und Beweisen hören. Nachdem solchergestalt  
die Untersuchung, so viel möglich, beendigt, sind die  
Acten, das Resultat sey welches es wolle, an das  
Landgericht einzusenden;

2) das Landgericht erkenne, sofern nicht etwa eine  
Ergänzung der Untersuchung und zu dem Ende die vor-  
läufige Zurücksendung der Acten nöthig ist;

a. wenn es den Angeschuldiaten für nicht schuldig  
hält, die Aufhebung der Untersuchung, und zwar  
durch ein bloßes Rescript an das Amt, zur weite-  
ren Bekanntmachung;

b. wenn es den Angeklagten schuldig findet, ladet  
es ihn zu Anhörung des Vorhalts der aus den  
Acten sich ergebenden Thatfachen vor, hört ihn  
mit seinen Einwendungen, und eröffnet ihm, wo  
möglich, in demselben Termin, das Straferkenntniß.  
Wegen nachzuholender Vertheidigung der Zeugen  
leidet die Vorschrift des § 13 der Beamten In-  
struction Anwendung; und das Rechtsmittel der  
weiteren Vertheidigung findet, wie in Fällen ande-  
rer Vergehen, Statt.

3) Sobald das Amt im Laufe der Untersuchung  
findet, daß der Straffall unter den Art. 372 und 373  
des Strafgesetzbuchs gehört, oder die Natur eines an-  
deren Vergehens oder Verbrechens hat, hält es, sofern  
nicht sein Hülfserichteramt begründet ist, mit der Unter-  
suchung inne, und sendet die Sache an das Landgericht,  
welches die Untersuchung im Wege des ordentlichen  
Processus fortsetzt und ergänzt.

4) Die bey den Landgerichten gegenwärtig anhän-  
gigen noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen wegen  
Übertretung des Art. 374 sind an die Aemter zu Voll-  
endung der Untersuchung, nach den sub 1 gegebenen  
Vorschriften zu remittiren.

5) Unter den Begriff von Mißhandlung und Körperverletzung gehört nicht nochwendig jede unbesugte Thätigkeit oder körperliche Berührung, sondern es kann eine solche den Umständen nach auch nur als Versuch und Vorbereitung zu einer Mißhandlung, oder als geringe Injurie zu beurtheilen seyn und in die Strafscompetenz der Aemter fallen:

Die Regierung erwartet von der genauen Beachtung dieser Ressort Vorschriften, daß die Untersuchung und Aburtheilung der so gehäufte Straffälle der bemerkten Art schneller gefördert und nicht den Landgerichten die Zeit zu wichtigeren Gegenständen ihres Richteramtes beschränkt werde.

Oldenburg aus der Regierung d. 10 Febr. 1816.  
v. Brandenstein. Leng. Meus. Kunde.  
v. Grote. Suden. v. Beaulieu.

Quathamer.

2 Da Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst zu bewilligen geruht hat, daß die unter dem 29 Decbr. 1814 angeordnete Accise oder Consumtionssteuer bis zum 1sten Nov. 1815. in der Herrschaft Feber erlassen, mithin erst von dieser Zeit angerechnet, nachbezahlt werde: so werden die Pflichtigen hiermit angewiesen, am Donnerstag den 22 dieses Monats, des Morgens von 9 bis 12 Uhr, in der Wohnung des Cämmereers, ihm, nach den von ihnen einzureichenden Verzeichnissen, Zahlung zu leisten. Feber den 16 Febr. 1816.  
(L. S.) Der Magistrat.

3 Die Ansehungliste der Kriegs- und Ausgleichungssteuer für die Einwohner der Stadt, ist bey dem Cämmereer in dessen Wohnung niedergelegt worden; wo sie vom 19 dieses Monats ab an, bis einschließlich den 27 dieses Monats des Morgens von 9 bis 11 Uhr, und des Nachmittags von 1 bis 3 Uhr eingesehen werden kann. Zur Einreichung der etwaigen Beschwerden wird eine Frist von 8 Tagen, vom 19 d. M. angerechnet, angefezt; nach deren Ablauf sie nicht angenommen werden können. Feber den 16 Februar 1816.  
(L. S.) Der Magistrat.

4 Den Eingefessenen der Vorstadt Feber und des dazu gehörigen unterm Glockenschlage gelegenen Districts, wird hiemit bekannt gemacht, daß die Ansehungliste der Contribuenten zu der auszuschreibenden Krieges und Ausgleichungs Abgabe, bey dem Herrn Voigt Liark, eingesehen werden könne, und daß alle diejenigen, welche sich in ihrem Ansage beschweret halten möchten, in Zeit von 8 Tagen a dato dieses, sich deshalb an das Amt zu wenden und demselben einen genauen, gewissenhaft gefertigten, und auf Verlangen eidlich zu bestärkenden Anschlag ihres ganzen Vermögens und Einkommens, zuzustellen haben, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist, solche nicht weiter werden angenommen werden. Amt Feber den 18 Febr. 1816.  
Unger.

5 Nachdem das besorgliche Gerücht wegen toller Hunde gehoben worden; so wird hierdurch das Polizey Reglement wegen Anlegen der Hunde in Feberland und Kniphausen vom 12 Januar dieses Jahres mit Ausnahme des dritten § der wie folgt lautet:

„Jeder Eigenthümer eines Hundes ist für denselben verantwortlich, und gehalten: für allen Schaden, Ge-

fahr und Belästigung, welche dem Publico durch „Angreifen, Anspringen und Anbellen des Hundes“ verursacht wird, zu hasten; auch bey einer unerlässlichen Brüche von 5  $\text{R}^{\text{d}}$  Gold schuldig einen solchen Hund sofort abzuschaffen.  
hiedurch zurück genommen.

Feber den 16 Januar 1816.

Der Inspector der höhern Polizey  
Namens desselben  
Der Polizey Commissair  
G. H. von Kinderin.

Öffentliche Verkäufe.

1 Da auf Ansuchen der Erben des weil. Cornelius Claassen Mehrings und seiner weil. Ehefrau, Anna Margaretha geborne Dircks, gewesene Hausleute zu Memershausen im Kirchspiel Sengwarden, als:

- 1) Eilert Mehrings, Gastwirth zu Sengwarden,
- 2) des Zinngießers Johann Hermann Thiele zu Feber Ehefrau, Catharina Elisabeth, geborne Mehrings, in assistentia mariti,
- 3) des Schiffers Jhake Hayen de Fromm zu Hooftel Ehefrau, Anna Margaretha geborne Mehrings in assistentia mariti,
- 4) der minderjährigen Kinder:
  - a, Hinrich Derck,
  - b, Mehring,
  - c, Helena Catharina,
  - d, Anke Margaretha, und
  - e, Maria Catharina Mehrings, Vormünder, die

Hausleute Albert Gerriets jun. zu Lammhausen und Albert Mieniet Egts zu Jdschenhausen beide im Kirchspiel Sengwarden wohnhaft, der Verkauf des von ihrem weil. Erblasser Cornelius Claassen Mehrings nachgelassenen, im Sengwarder Loge sub No. 151. der Verpöndung belegenen aus drei Wohnungen bestehenden Hauses nebst Garten, Kirchen- und Lägerstellen, vom Gerichte erkannt, und Terminus hierzu auf den 23ten Merz 1816 in des Eilert Mehrings Krughaus zu Sengwarden angefezt worden; so wird dieses hiedurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche an vort besagten Grundstücke mit Zubehörungen, irgend Anspruch und Forderung haben, hiermit, bei Verlust derselben, aufgefordert, sich damit am 18 Merz d. J. beim hiesigen Landgerichte zu melden.

Decr. Feber aus dem Landgerichte d. 15 Jan. 1816.

Frei. Frerichs.

2 Wann weil. Anke Marie Winssen zu Wüppels Erben, Johann Böskes Winssen zu Feber und Consorten, auf erhaltenen gerichtlichen Consens entschlossen, den Mobiliarnachlaß der Anke Marie Winssen, bestehend in Frauenkleidungsstücken, Tischen, Stühlen, Bänken, einer friesischen Wanduhr, einem Bette und Bettgewand, etwas Silber, Zinn und dergleichen, öffentlich verkaufen zu lassen: so können Liebhaber sich am 23 Febr. in des Edinjes Euten Krughaus zu Wüppels einfinden, und nach den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen kaufen.

Decr. Feber im Landgerichte, d. 9ten Febr. 1816.

Janseu. Frerichs.

3 Wann des. ml. Hausmanns Meint Harms Büschen major. Erben u. minor. Kinder Vormund, Kaufmann Johann Jfa von Lünen, auf erhaltenen gerichtlichen Consens entschlossen, das von dem weil. Meint Harms Büschen ererbte im Hasen zu Hooftel liegende, circa 6. Commerz, Lasten große Nuttschiff, die drey Gebrüder genannt, nebst den dazu gehörigen Inventariestücke, als: 1) 1 Mast, 2) 1 Giese, 3) 1 Cappel, 4) 1 Bogspriet, mit einem eiserner Bügel darum, 5) 1 Ruder mit Helmholz, 6) 2 Schwerdter, 7) 2 Anters, 8) 1 Untertau, 9) 1 Landfest, 10) 1 Rapp, 11) 2 Spann Wand, 12) 2 Seiltafels, 13) 1 Seilsfall, 14) 1 Stockfall, 15) 1 Fockfall, 16) 1 Klusockfall, 17) 1 Fockshoot, 18) 1 Kranleine, 19) 1 großes Segel, 20) 1 Fock, 21) 1 Klusock, 22) 1 Handspriet, 23) 1 Theerquast, 24) 1 Pump; haak, 25) 1 Wasserfaß, 26) 1 Schorstein mit Haak, 27) 1 Giefebuk, 28) 1 Boot mit 2 Riemen, 29) 1 Dweylstock, 30) 2 Lufenkleeden, 31) 1 Haak, 32) 1 Schiebedaum, 33) 1 Compashaus 34) 1 Compas, und 35) 1 Wlichgarn, öffentlich verkaufen zu lassen: so können Liebhaber sich am Mittwoch, den 21ten Febr. d. J. Nachmittags 2 Uhr, in des Wilters Haven Hinrichs Hause, zu Hooftel einfinden, und nach den vorzuliegenden Bedingungen kaufen.

Decr. Jever aus dem Landgerichte, d. 2ten Febr. 1816.

J a n s e n. F r e r i c h s.

4 Auf Instanz des Herrn Auktionsverwalters von Harten zu Jever, sollen die, dem Hausmann Franz Conrad Frerichs wegen schuldiger Vergantungsgelder abgepfändeten zwey hellbraune Mutterpferde und fünf braune milchgebende Kühe, am Dienstag als den 5ten März d. J. Nachmittags 1 Uhr, in des gedachten Franz Conrad Frerichs Behausung zum Nienderaltrengroden, öffentlich meistbietend, auf 6 Wochen Zahlungszeit, vergantet werden.

Decr. Amt Jever den 15ten Februar 1816.

U n g e r.

### Privat Verkäufe.

1 Die Erben des Herrn Geheimraths von Kalitsch wollen ihr zum Friederich August Groden belegenes Stielstück, groß 57 Matten 19 Ruthen, aus freyer Hand verkaufen. Die Liebhaber können sich bey dem Herrn Lieutenant von Herringen oder dem Herrn Amtmann Garlisch bis zum Sonnabend den 16 März dieses Jahres melden, und nach den ihnen vorzuliegenden Conditionen bieten.

2 Der Unterzeichnere ist beauftragt ein auf dem Neu Augusten Groden belegenes Landguth, groß 76½ Matten, insofern er sich mit dem etwaigen Käufer über den Kaufpreis vereinigen kann, aus freyer Hand zu verkaufen.

Auf dem Lande steht ein neues massives Wohnhaus mit einem Backhause, das für 4000 R<sup>r</sup> in der Brand: casse versichert ist. Zur Nachricht dient noch, daß ungeachtet der niedrigen Getraidpreise und so mancher Ausgaben dasselbe dennoch einen reinen Ertrag von 1100 bis 1200 R<sup>r</sup> jährlich geliefert hat, und daß die Kästie, vielleicht auch 3 Theil des Kaufpreises als erste Hypothek gegen billige Zinsen in demselben stehen bleiben können.

Jever d. 9 Febr. 1816. J. A. Scheer, Advokat.

### Convokationen.

1 Wann auf Ansuchen des Hausmanns Dirk Janssen Abels, zu Schwarzenburg, im Wiarder Kirchspiel, als Curators der weil. Leite Harms, gewesenen Haushälterin bey dem Herrn Amtmann Moebing zu Wiarden, die Convokation der Erben und Creditoren dieser zu Wiarden verstorbenen Leite Harms erkannt worden; so werden alle und jede, welche an dem Nachlaß derselben ein Erbrecht oder sonst einigen Anspruch und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefodert, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bey Verlust derselben, am 20ten May d. J., als peremptorischem Termine, bey dem hiesigen Landgerichte anzugeben und zu bescheinigen. Uebrigens ist der Termin zur Anhörung des Präclusivbescheides auf den 29ten May, d. J. angefezt.

Decretum Jever im Landgerichte, den 10 Januar 1816.

J a n s e n. F r e r i c h s.

2 Der Kaufmann Johann Friederich Jaspers hat um die Convokation aller derjenigen nachgesucht, welche an den, von dem Kaufmann Johann Boiken Ricklefs zu Münsteriel unterm 6ten August 1814 vermöge notariellen Contracts de eodem dato an den in Jever wohnenden Pferdehändler Friederich Christians verkauften, und von diesem wieder an ihn, vermöge Contracts d. d. 5ten Juny 1815 verkauften beiden zu Abbichhausen im Kirchspiel Schortens in der Herrschaft Jever belegenen Landgüthern, wovon das erste, bestehend in einem Wohnhause, Scheune, Backhause, Warfstätte, Aepfel und Kohlgarten, Kirchen und Lägerstellen zu Schortens und 100 Grasland, an Abraham Abrahams verheuert ist, und das 2te, bestehend in einem Wohnhause, Scheune, Backhaus, Aepfel u. Kohlgarten, 2 Manns u. einer Frauen Stelle in der Kirche zu Schortens, 12 Gräber auf dem Kirchhofe daselbst und 73 Grasland, an Johann Jhnen Eden verpachtet ist, cum annexis et pertinentibus, irgend einen Anspruch oder eine Forderung haben, und ist die Bekanntmachung des Verkaufs und die gebethene Convokation vom Gerichte erkannt worden.

Es werden daher unter hiedurch geschehender Bekanntmachung des Verkaufs alle diejenigen, welche an vorbenannte von dem Kaufmann Johann Boiken Ricklefs an den Pferdehändler Friederich Christians, und von diesem wieder an den Kaufmann Johann Friederich Jaspers verkauften beiden zu Abbichhausen im Kirchspiel Schortens belegenen Landgüthern mit Zubehörungen irgend einen Anspruch oder eine Forderung haben, hiermit bei Verlust derselben, aufgefodert, sich am 17ten März d. J. damit beim hiesigen Landgerichte zu melden.

Decr. Jever aus dem Landgerichte, d. 15 Jan. 1816.

J t t i g. F r e r i c h s.

### Stechbrief.

Wann der vormalige Soldat, Anthon Hansdorph, angeblich gebürtig aus Jever, 27 Jahr alt, heute früh aus der hiesigen Haft entwichen; so ersuchen wir hiermit jede Obrigkeit, denselben im Betretungsfalle arretiren und gefänglich anhero senden zu lassen.

Decr. Jever aus dem Landgerichte, d. 4ten Febr. 1816.

J a n s e n. F r e r i c h s.

### Signalement.

Größe 5 Fuß 6 Zoll, bräunliches Haar, dito Augenbraunen, bräunliche Augen, flache Stirn, gewöhnliche Nase, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Farbe, und keine besondere Merkmale. Derselbe trug bey seiner Entweichung eine blaue Jacke, blaue lange Hose, Stiefel und schwarzes Halstuch, war übrigens mit unbedecktem Kopf. Da derselbe seines Mitgefängerten schwarzbraune kaltnuckene lange Hose mit genommen, so könnte er selbige jetzt wohl gegen die seinige vertauscht haben.

### Öffentliche Verheuerungen.

1 Die Letzener und Hohenkircher vormaligen Auskündiger Dienstländereien, bestehend in einigen grünen Wägen und einer Strecke Südwendung, sollen am 21ten Febr. c Morgens 10 Uhr, in der Amtsstube hieselbst, öffentlich meistbietend, nach den alsdann vorzuliegenden Conditionen, von May 1816 auf drey Jahre, zum Besten der Kirchspiels-Cassen des Amtes Districts verpachtet werden. Amt Letzens d. 2 Febr. 1816. F ü r g e n s.

2 Die Vormünder über weil. J. F. Engelbarts minorene Kinder wollen] des Erblassers Haus und Garten nebst einigen Grasgrün Land, von May d. J. an, auf 1 Jahr, am Mittwoch d. 28 dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr, im Hause des Kaufmanns J. D. Lohse verheuern. Liebhaber werden eingeladen.

### Notifikationen.

1 Johann Spoler Wittwe zu Hooftel will das, von ihrem seligen Ehemann befahrene Schiff, ungefähr 24 Haberlasten groß, verkaufen. Liebhaber können sich bey dem Kaufmann Johannsen zu Hooftel melden.

2 Alle diejenigen, welche von mir etwas zu fordern haben, ersuche, mir ihre Rechnung zu senden, und bitte mich mit gerichtlichen Klagen zu verschonen; weil Maßregeln zu ihrer Befriedigung getroffen werden können. Heppens d. 15 Febr. 1816. Hillert Hillerts.

3 An Freunde der Litteratur. Meinen geehrten Sönnern und Freunden in Jever und umliegender Gegend bringe ich hiemit meinem innigsten Dank für das mir bisher erwiesene gütige Wohlwollen. Jetzt, bei nun wieder hergestellten Frieden in Deutschland, wodurch nur der Buchhandel allein sich heben und in seinen alten Flor zurück treten kann, bringe ich mich und meine Handlung in geneigte Erinnerung. Meine mit sämtlichen Buchhandlungen Deutschlands angeknüpften Verbindungen setzen mich in Stand, jeden mir zu gebenden Auftrag prompt und billig, ohne die mindeste Erhöhung des Ladenpreises, auszuführen. Ich lade sämtliche Freunde der Litteratur ein, mich mit ihren Aufträgen zu beehren, und schmeichle mir deren Zufriedenheit in jeder Hinsicht zu erlangen.

Alle Sendungen mache ich franco Jever. Bey etwas ansehnlichen Bestellungen, bewillige ich Rabatt. Meine neuen Catalogen findet man jederzeit bey Herrn J. D. Grosse in Jever. Derselbe hat die Güte alle Aufträge an mich gelangen zu lassen, so wie auch durch denselben

alle Beischlässe für meine dortigen Handelsfreunde besorgt werden. Bremen den 10 Febr. 1816.

Wibb. Kaiser, Buchhändler.

4 Diejenigen, welche an den Nachlaß von Ortgies Harms Wittwe zu fordern haben, werden ersucht, ihre Rechnungen an Johann Harms in Bochhorn zu schicken, und zwar in Zeit von vierzehn Tagen.

5 Es steht ein wohl conditionirtes Clavier und eine moderne Kinderberstelle, die statt einer Wiege zu gebrauchen, zum Verkauf. Wo? ist bey dem Buchdrucker Vorgeest zu erfahren.

6 Mir ist eine zinnerne Kaffeekanne mit einem Krahn am Frentage den 16 Februar des Abends aus meiner Wohnung gestohlen worden. Ich verspreche dem, welcher mir den Thäter anzeigt, so daß er zur Bestrafung gezogen werden kann, eine halbe Pistole zur Belohnung. Wittwe Jßen.

7 Mein Haus in der Drossenstraße ist annoch zu vermiethen, und können die Liebhaber sich zu jeder Zeit bey mir melden. Jever. Stadtschreiber Thaden.

8 Es werden gegen den 1 April d. J. 4 bis 500  $\text{R}^{\text{th}}$  gegen sichere Hypothek gesucht. Wer das Geld zu verleihen hat, melde sich in der Expedition dieser Anzeigen.

9 In einem Gasthose wird um May ein junger Mensch von 17 bis 18 Jahren verlangt, welcher mit Pferden umzugehen versteht, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen kann. Das Nähere erfährt man in der Expedition dieser Anzeigen.

10 Ich bin Willens auf einem bey Büffenhausen besetzten Stücke guten Weidelandes, wobey ich auch Etzgröde geben werde, etliches Hornvieh anzunehmen. Man melde sich ehestens und accordire.

Anton Christian Lücken, zu Reiseburg.

11 Der Schuhmacher Edo Janssen Eils hat sein fettes Schwein abzustehen, auch verkauft er geräucherete Speckseiten, Schinken und Mettwurst. Jever.

12 Neuer weißer inländischer, und rother Drabantter Kleesaamen bey H. M. Lohse zu Hohenkirchen.

13 Etwas Buchenholz für Kuper, auch besten Futterhonig die Kanne zu 54 gr. Cour. habe zu verkaufen. Auf künftigen Frühjahr nehme ich Kühe und Füllen das Stück für 10  $\text{R}^{\text{th}}$  geld in gute Weide an.

Vier Matten Landes bei der hintersten Mühle, zu weiden oder mähen, habe zu vermiethen. Jever. H. J. Wieben.

14 Ich habe zu Wehtens, im Sengwarder Kirchspiel eine Häuslingswohnung mit Garten, so jetzt von Gerriet Duden Wittwe bewohnt wird, auf nächst kommenden May 1816 zu verheuern. Waddewarder Mühle. F. E. Minssen.

15 Guter weißer Futterhonig die Kanne zu 20  $\text{Sch}$ , ist zu haben bey dem Bäcker Folkers in Jever.

16 Schiffer Johann Friederich Hegemann von Hooftel, jezo zu Amsterdam in Ladung liegend, empfiehlt sich den Herren Handelsleuten, welche Stückgüter nach Hooftel und Jeverland zu verladen haben, ihm Aufträge zu ertheilen.

17 Gerd Theilen zu Noffhausen hat einen zweyjährigen hellbraunen Hengst mit Bliese und einem weißen Fuße zum Beschalen stehen.

(Diezu eine Beilage.)

**Bekanntmachungen**

1 Da zufolge der Bekanntmachung der Höchstverordneten Regierung d. d. Oldenburg den 11 Januar 1816 Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst verordnet hat:

1) Sämmtliche seit dem Einbringen Französischer Douaniers und Französischer Truppen in das Land bis zum 30 May 1814, entstandene Ansprüche an das Französische Gouvernement, welche durch den Pariser Friedens-Vertrag vom 30 May 1814 und die Convention vom 20 November 1815 in Bezug auf das jegige Königl. Französische Gouvernement für verbindlich erklärt sind, oder deren Verbindlichkeit in der Natur der Sache liegt, es seyen übrigens Forderungen von Privatpersonen, Corporationen, Commünen, Landestheilen oder dem Fiscus, sollen nach den Bestimmungen der gedachten Staatsverträge von dem Obergemeinderath liquidirt, mit den erforderlichen Nachweisungen und Beweismitteln versehen, und an die Regierung zur weitern Beförderung an den Herzoglichen Bevollmächtigten in Paris eingeliefert werden. Die meisten dieser Ansprüche sind auf verschiedene frühere Aufforderungen der provisorischen Regierungs-Commission bereits zur Anzeige gebracht, und brauchen daher nicht wiederholt angemeldet zu werden; wo dieses aber nicht gesehen ist, oder weitere Erörterungen erforderlich scheinen und eben, haben sich die Interessenten an die vorbemeldete Behörde zu wenden; dies muß indessen vor Ablauf des Monats März d. J. geschehen, indem spätere Reclamationen nicht angenommen werden können.

2) Kein Reclamant ist berechtigt, sich wegen seiner Ansprüche direct an den Herzoglichen Bevollmächtigten zu Paris zu wenden. so werden die Einwohner der Stadt auf diese höchste Vorschrift aufmerksam gemacht.

Jever den 17ten Febr. 1816.

(L. S.) Der Magistrat der Stadt Jever.

2 Da die Straßen in der Stadt einer Ausbesserung bedürfen, so wird hiermit vorgeschrieben, daß sie vor Johannis dieses Jahres in schaufreien Stand gesetzt seyn sollen, mit der Verwarnung: daß jeder Saumnhaste in eine halbe Pistole Buße genommen und der ihm zur Reparatur obliegende Theil der Straße auf seine Kosten hergestellt werde.

Jever den 17 Febr. 1816.

(L. S.) Der Magistrat der Stadt Jever.

3 Die von Sr. Excellenz dem Herrn Wilhelm Gustav Friedrich Grafen von Bentinck, Edlen Herrn zu Barel und Kniephausen, in Uebereinkunft mit dessen Creditoren am 3ten Januar d. J. ernannte Liquidationscommission zur Einnahme und Ausgabe sämmtlicher in Deutschland belegenen Güter des Herrn Grafen von Bentinck, welcher am 1ten dieses Monats Februar, vermöge Acte von diesem Tage, die Administration dieser Güter förmlich übertragen wurde, und deren Mitglieder sich unterzeichnet haben, bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde:

daß sie

1) vermöge der ihr erteilten Instruction, die sich auf die angezogene Uebereinkunft de dato 5ten September 1815 gründet, mit Einnahme und Ausgabe der Einkünfte von sämmtlichen in Deutschland belegenen Gütern Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Bentinck, so wie mit der Liquidation hieher gehöriger Forderungen und Schulden sich beschäftigen wird;

2) bis weiter in dem Locale Gräflichen Domainenkammer zu Barel am Mittwoch und Sonnabend einer jeden Woche, Vormittags 10 — 12 Uhr, versammelt seyn wird, um alle und jede Anträge, welche ihren ad 1 bezeichneten Geschäftskreis betreffen anzunehmen.

Ferner:

3) daß die zur Erhebung derjenigen Einkünfte, welche zum Verwaltungskreis der Liquidationscommission gehören, ernannten Personen, nemlich die Herrn, Amtseinknehmer Adhucmann für Barel und Rentmeister Erdmann für Kniephausen, einzig und allein befugt sind, Zahlungen solcher Art zu empfangen und rechtskräftig darüber zu quittiren, wogegen Auszahlungen von den erhobenen Einkünften nur auf Anweisungen, welche von den sämmtlichen Mitgliedern der Liquidationscommission unterschrieben sind, gültig geschehen können;

4) daß die Liquidationscommission befugt ist, die erhobenen Einkünfte zur Befriedigung der Gläubiger, nach der Rangordnung ihrer liquidirten Forderungen, so wie dieselbe durch die Hypothekensordnung bestimmt worden, anzuwenden.

Weitrigens fordert die Liquidationscommission, zur Erreichung ihres Zwecks, alle diejenigen, welche Rückstände irgend einer Art an die obbenannten Einknehmer zu entrichten haben, hiedurch zugleich auf:

ihre Zahlungen unverzüglich an die beikommenden Einknehmer zu leisten, da widrigenfalls die Saumnhasten auf dem Wege Rechtsens zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden sollen.

Barel aus der Gräflich Bentinckschen Liquidations-Commission. 1816. Februar 5.

Barnstedt. A. H. Mencke. H. G. von Tungetn.

### Notifikationen.

1 Da die Vormünder über weil. Joh. Friederich Engelbarts minorene Kinder, sämtliche Papiere und Bücher beym Inventario in Empfang genommen; so finden sie sich nach der Vormundschaftsverordnung verpflichtet, Abrechnung zu halten. Es werden daher alle, welche Forderung an der Masse haben, oder in Rechnung stehen, so auch diejenigen welche an der Masse schuldig sind innerhalb 3 Wochen und zwar jede Mittwoch als d. 14, 21, und 28 dieses, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in des Erblassers Wohnung bey der Abkierge im Neuen Kirchspiel eingeladen von den Vormündern.

J. B. Lohse, und Peter Hoblen.

2 Um fernerhin allen Irrungen, in dem Namen meines Schwagers D. F. Seezen, und dem meinigen, vorzubeugen; habe ich mich entschlossen mich nur immer:

Seezen, d. F. (der Jüngere.)

zu unterzeichnen. Ich bitte daher alle diejenigen, die mit mir in Verbindung stehen, sich dieses zu merken, und auch darnach die Aufschriften der Briefe einzurichten.

Sophiengroden d. 28 Januar 1816.

F. E. Seezen.

3 Bey mir steht ein fünfjähriger hellbrauner Hengst, besser Race, mit Bleß und 2 weißen Hinterfüßen zum Verschalen.

Schillbeich.  
Gerd Eden Jürgens.

4 Der Advocat. Jürgens ersucht die Bierbrauer in Jeverland am (28) acht und zwanzigsten Februar d. J. des Nachmittags um 2 Uhr, in Jever in Gerd Hinrichs Haus im Schütting zu kommen, da mit derselbe in ihren Angelegenheiten das Nöthige mit ihnen überlege. Jever den 8 Febr. 1816.

5 Wer die, bey der Oldorfer Pastorey befindliche Heuermannswohnung mit 32 Matten Land zu heuern wünscht, kann sich bey mir melden. Kirchhoff. Pr.

6 Neuer weißer Kleesamen, das Pf. 9 stbr. Cour. ist zu haben bey J. F. Janssen Kaufmann zu Görrien.

7 Alle diejenigen, welche Forderungen u. Ansprüche auf den Nachlaß meines, wl. Ehemannes Hinr. Kenden Eden zu haben vermeinen, werden hiedurch nochmals aufgefordert: ihre Rechnungen innerhalb 14 Tagen bey mir abzugeben. Die noch an denselben restiren, müssen in obiger Zeit Zahlung leisten. Jever d. 16 Febr. 1816.

Hinrich Kenden Eden, Wittwe.

